

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.216 vom 17. November 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.216

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.216 du 17 novembre 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.216 del 17 novembre 2009

Regeste

Krankheitskosten eines Naturheilers. Als steuerlich massgeblich können nur Aufwendungen gelten, welche Leistungen eines staatlich, d.h. nach kantonalem Recht approbierten Heilers betreffen. Vorbehalten bleibt die ärztliche Anordnung solcher Leistungen.

Erwägungen

E. 2

DB.2009.127

- 5 - Als Verwaltungsweisung sind die Kreisschreiben begrifflich allgemeine Verwaltungsverordnungen und richten sich vorab an die Vollzugsorgane; sie vermögen Gerichte nicht zu binden (Michael Beusch, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2.A., 2008, Art. 102 N 9 ff. DBG). Trotz insofern fehlender Verbindlichkeit kann sie als Hilfsmittel zur Auslegung herangezogen werden, und zwar nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die harmonisierte Staatssteuer, ob- schon sie nur für die Bundessteuer erlassen wurde. Denn die in beiden Gesetzen ver- wendeten Begriffe decken sich, ebenso der Normzweck. Gerichte weichen nicht ohne triftigen Grund von einer solchen Weisung ab, wenn diese eine überzeugende Konkre- tisierung der gesetzlichen Regelung darstellt. Sie ziehen die im Kreisschreiben vorge- gebene Lösung zu Rate und richten ihre Entscheidung danach, sofern sich damit – wie hier – eine dem Einzelfall angemessene, ihm gerecht werdende Auslegung der mass- geblichen Gesetzesbestimmung bewerkstelligen lässt. Gerade dadurch trägt das Ge- richt dem Bestreben der Verwaltung nach einheitlicher und rechtsgleicher Gesetzes- anwendung mittels interner Weisung Rechnung (BGE 133 V 352). b) Krankheitskosten im Sinn von Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG bzw. § 32 lit. a StG stellen steuermindernde Umstände dar, welche gemäss den allgemeinen Beweislast- regeln von den Steuerpflichtigen darzutun und nachzuweisen sind (vgl. VGr,

E. 4

Die Pflichtigen haben total Fr. 8'162.- als Krankheitskosten in Rechnung gestellt. Werden davon die D Aufwendungen von Fr. 6'221.- abgezogen, so verbleiben Fr. 1'941.-. Bei einem Nettoeinkommen von Fr. 65'017.- (Staats- und Gemeindesteu- ern) bzw. von Fr. 64'317.- (direkte Bundessteuer) beträgt der Selbstbehalt (5%) ge- mäss § 32 lit. a StG und Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG Fr. 3'250.- bzw. Fr. 3'215.-. Für einen Krankenkostenabzug bleibt mithin kein Raum. Von einer Klärung, ob die restlichen Kosten nach Massgabe dieser Bestimmungen überhaupt zu berücksichtigen wären, kann darum abgesehen werden.

E. 5

Demnach erweisen sich die angefochtenen Einspracheentscheide als rechtsbeständig. Der Rekurs und die Beschwerde sind abzuweisen. 2 ST.2009.216 2 DB.2009.127

- 10 - Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG und Art. 144 Abs. 1 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.